



# **Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung**

## **(Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)**

### **(Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner)**

#### **Änderung vom [Datum]**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft vom <sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 32 Abs. 6*

<sup>6</sup> Die kantonale Amtsstelle bewilligt Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern nach Artikel 45 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>3</sup> (BBG), während der Stunden, die als anrechenbarer Arbeitsausfall gelten, die Ausbildung der Lernenden im Betrieb fortzusetzen, wenn die Ausbildung der Lernenden nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

#### *Art. 37 Bst. d*

Der Arbeitgeber ist verpflichtet:

- d. den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern nach Artikel 32 Absatz 6 für die Stunden, die als anrechenbarer Arbeitsausfall gelten und in denen sie die Ausbildung der Lernenden sicherstellen, die Differenz zwischen der Kurzarbeitsentschädigung und dem vertraglich vereinbarten Lohn auszubezahlen.

#### *Art. 60 Abs. 5 erster Satz*

1 BBl 202y  
2 SR 837.0  
3 SR 412.10

<sup>5</sup> Die Bildungsmassnahmen nach diesem Gesetz sind, soweit möglich, nach den Grundsätzen des BBG<sup>4</sup> auszuwählen und zu gestalten. ...

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten; er kann das Gesetz rückwirkend in Kraft setzen.

<sup>4</sup> SR 412.10